Beschlussvorlage
Ö/0708/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	12.06.2018	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	19.06.2018	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	10.07.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Sommerbad Gauting, Änderung der Gebührensatzung ab 01.01.2019

Anlagen:

Anlage1_Gebühren_andere_Bäder
Anlage2__Aufstellung_FreikartenErmäßigungen_Sommerbad

Sachverhalt:

Die Gebühren für das Freibad wurden zuletzt Anfang 2016, mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.03.2016, erhöht. Inzwischen haben sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Freibades weiter erhöht, sodass, auch anlässlich des Erfordernisses zur Haushaltskonsolidierung, die Verwaltung nun die folgende Anpassung der Gebühren **für die Saison 2019** vorschlägt:

	(bisher)	(NEU)
(1) Tageskarte		
Berechtigt zum einmaligen Eintritt Erwachsene	(5,00 €)	**6,00 €**
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende	(2,50 €)	**3,00 €**
(2) Abendkarte		
Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr	(3,00 €)	**3,50 €**
(3) Mehrbäderkarten		
10-Bäderkarte für Erwachsene	(40,00 €)	**50,00 €**
10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Studenten, und Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende	(20,00 €)	**25,00 €**
(4) Saisonbadekarten		
Erwachsene	(90,00 €)	**100,00 €**
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende	(45,00 €)	**50,00 €**

Sommerferienkarte für Schüler bis 18 Jahre (20,00 €) **20,00 €**
(gebunden an Laufzeit der bayerischen Schulferien)

Familien:
Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre,
wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst stehen

Zwei Elternteile mit eigenen Kindern bis 18 Jahre (130,00 €) **135,00 €**
(bisheriger Text:
Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahre….)

Ein Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre (90,00 €) **100,00 €**
(bisheriger Text:
Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre)

*Keine Veränderung der Regelung, dass **Kinder bis zu 6 Jahren gebührenfrei** sind.*

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen wird vorgeschlagen
für die Ersatzausstellung von Saisonbadekarten bei Verlust eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro zu erheben.
Begründung: Seit 2016 werden hierfür personenbezogene Plastikkarten mit Foto des Nutzungsberechtigten ausgestellt, die auch für Folgejahre wiederverwendbar sind. Die Bearbeitungsgebühr soll zum einen die der Verwaltung entstehenden Kosten ersetzten und zum anderer als Anreiz dienen die Karten wiederzuverwenden.

Zum Vergleich erhalten Sie beigefügt die im Internet verfügbaren aktuellen Gebührentarife von umliegenden Freibädern. In diesen Zusammenhang ist anzumerken, dass die vorgenannte Erhöhung erst ab 2019 vorgeschlagen wird. Für nächstes Jahr liegen der Verwaltung noch keine Vergleichsgebühren vor.

Das Defizit des Freibades für den laufenden Betrieb beläuft sich derzeit ohne kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) auf knapp 300.000 € jährlich.

Ergänzung nach Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.06.2018:
Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des HFA geändert bzw. ergänzt.
Die Gewährung bzw. Festlegung des Umfang von Gebührenermäßigungen für Mitarbeiter der Gemeinde wird wie bisher außerhalb der Gebührensatzung im Rahmen einer Dienstvereinbarung o.ä. geregelt.

Den Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses die Personengruppe „Studenten“ mit einem Zusatz „sofern Kindergeld gewährt wird“ zu versehen hält die Verwaltung in Bezug auf die praktische Umsetzung für sehr schwierig, da das Kindergeld i.d.R. ein Elternteil erhält und der betroffene Student diesen Nachweis beim Kauf der Eintrittskarte an der Schwimmbadkasse oder Gemeindekasse meist nicht oder nur sehr aufwendig erbringen kann.
Um das Ziel der Festlegung einer Altershöchstgrenze für Schüler, Auszubildende und Studenten trotzdem zu erreichen, wird daher unter § 3 (9) die Aufnahme der folgenden Formulierung vorgeschlagen:
„Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug des Kindergeldes“
Diese Formulierung wurde in den Beschlussvorschlag aufgenommen.“

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0708.
2. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 65/81 vom 28.04.1981, sowie aller ggf. vor dem 04.05.2016 gefassten Beschlüsse zu Gebühren oder Ermäßigungsregelungen für das Freibad.
3. Der Gemeinderat beschließt **aufgrund der Empfehlungsbeschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.06.2018** folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting vom 04.05.2016:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting

Aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) erlässt die Gemeinde Gauting folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting vom 04.05.2016 :

§ 1

1. § 1 (Gegenstand) erhält folgende neue Fassung:

Gebührenerhebung
Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. § 2 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

Es werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

(1) Einzelkarte

Erwachsene	**6,00€**
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	**2,50 €**

(2) Abendkarte

Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr	**3,50 €**

(3) Mehrbäderkarten

10-Bäderkarte für Erwachsene	**50,00 €**
10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	**20,00 €**

(4) Saisonbadekarten

Erwachsene	**100,00 €**
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	**45,00 €**
Sommerferienkarte für Schüler bis 18 Jahre	**20,00 €**

<u>Familien</u>
Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre, wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst

stehen und Freiwillige Wehrdienstleistende
(entsprechend den Regelungen des § 3)
Zwei Elternteile mit eigenen Kindern bis 18 Jahre **135,00 €**

Ein Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre **100,00 €**

(5) Kinder bis zu 6 Jahren

Für Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten

(6) Sonstige Gebühren:

Für das Ausstellen einer Ersatzkarte bei Kartenverlust von Saisonkarten wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

3. § 3 (Gebührenermäßigung) erhält folgende neue Fassung:

(1) Schwerbehinderte mit einer anerkannten Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v. H. erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises auf Tages- und Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 und 4.

(2) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 50 % Ermäßigung.

(3) Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder einem diesen Grenzen entsprechenden Einkommen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(4) Sozialhilfeempfänger nach SGB II erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(5) Aktive Mitglieder der wassersporttreibenden Gautinger Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(6) Aktive Mitglieder der Gautinger Ortsvereine der Rettungsdienste erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(7) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet erhalten für sich mit Partner und eigene Kindern Saisonfreikarten.

(8) Anwohner mit 1. Wohnsitz der Straßen
„Reismühler Weg, Sofienstr., Theresienstr., Berengariastr.“
erhalten Saisonfreikarten.

(9) Für den Erhalt von ermäßigten Karten sind die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte dem Kassenpersonal vorzulegen.
Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. Alleinerziehende benötigen Ausweis oder Geburtsurkunde der Kinder, sowie einen entsprechenden Nachweis (Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Lohnsteuerkarte, etc.). Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.

(10) In besonders begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall Gebührenermäßigung bewilligen oder von der Benutzungsgebühr ganz befreien.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gauting, den XX.XX.2018

Gemeinde Gauting

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 04.07.2018

Unterschrift